



ÖVE-E 5 Teil 1/1989

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Betrieb von Starkstromanlagen Grundsätzliche Bestimmungen

DK 621.31.004.2

Fachausschüsse EH und EN

Elektrische Hochspannungsanlagen und
Elektrische Niederspannungsanlagen

im ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien



Herausgegeben im Eigenverlag am 31. Mai 1990

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVER

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0 222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: Manz, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	6
§ 1 bis § 9 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltung	6
§ 2 Begriffe und Benennungen	7
§ 3 Isolierstoffgekapselte Anlagen	9
§ 10 bis § 17 Besondere Bestimmungen	
§ 10 Allgemeines	9
§ 11 Bedienen von Starkstromanlagen und Benützen elektrischer Betriebsmittel	12
§ 12 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes	14
§ 13 Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn	17
§ 14 Wiederherstellen des betriebsbereiten Zustandes nach Arbeitsende	28
§ 15 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	30
§ 16 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen	33
§ 17 Einrichtungen und Aushänge zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung	40
Anhänge	
Anhang A1 Beispielhafte Hinweise für wiederkehrende Prüfungen	44
Anhang A2 Sicherheitsschilder	48

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 26. Sitzung 1989 verabschiedet. Sie ersetzen die Bestimmungen ÖVE-E 5 Teil 1/1981.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden von den Fachausschüssen EH „Elektrische Hochspannungsanlagen“ und EN „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-A 20	Begriffe und Benennungen
ÖVE-E 32	Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe
ÖVE-E 34	Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität
ÖVE-EH 1	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
ÖVE-EH 41	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
ÖVE-EN 1	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$ und $\approx 1\,500\text{ V}$
ÖVE-EN 2	Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungsstätten, Krankenhäusern und geschlossenen Großgaragen
ÖVE-EN 7	Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen
ÖVE-T 5	Betrieb elektrischer Bahnanlagen
- (5) In diesem Heft wird auf folgende ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM F 1050	Handfeuerlöscher; Begriffsbestimmungen; Baubestimmungen, Leistung, Prüfung
--------------	--
- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

Elektrotechnikgesetz BGBl. 57/1965, § 4

DIN VDE 0104 Errichten und Betreiben elektrischer Prüf-
anlagen

DIN VDE 0143 Abspritzeinrichtungen für Starkstrom-
anlagen mit Nennspannungen über 1 kV

DIN VDE 0166 Elektrische Anlagen und deren Betriebsmit-
tel in explosivstoffgefährdeten Bereichen

DIN VDE 0680 Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen
und Geräte zum Arbeiten an unter Span-
nung stehenden Teilen bis 1 000 V

DIN VDE 0681 Teil 1 Geräte zum Betätigen, Prüfen und
Abschranken unter Spannung stehender
Teile mit Nennspannungen über 1 kV
– Allgemeine Festlegungen für DIN VDE
0681 Teil 2 bis Teil 4

DIN VDE 0681 Teil 8 Isolierende Schutzplatten

DIN VDE 0683 Teil 1 Ortsveränderliche Geräte zum Erden und
Kurzschließen – Freigeführte Erdungs- und
Kurschließgeräte

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
 - (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
 - (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen ÖVE-E 5 bestehen aus

- Teil 1 Grundsätzliche Bestimmungen;
zu diesem Teil 1 ist die Herausgabe von besonderen Bestimmungen für besondere Anlagenarten vorgesehen. Diese besonderen Bestimmungen werden Teil 2, Teil 3 usw. bezeichnet werden.
- Teil 7 Betrieb von elektrischen Anlagen im Bergbau;
- Teil 9 Sonderbestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten.

Die Bestimmungen von Teil 1 gelten für die in Teil 2 bis 9 genannten Anlagen zusammen mit den besonderen Bestimmungen in Teil 2 bis 9.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für den Betrieb von Starkstromanlagen¹⁾.
- 1.2 Die Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen sind auch beim Errichten und Ändern von Starkstromanlagen zu beachten, soweit dabei die Anlagen oder einzelne Teile unter Spannung stehen, unter Spannung stehende Teile berührt werden können oder Spannung an den im Bau befindlichen Anlagenteilen auftreten kann.
- Sie gelten auch für andere Arbeiten, z. B. Bau-, Montage-, Transport-, Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten, die in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen ausgeführt werden.
- Bei Hausinstallationen und den angeschlossenen Geräten, soweit es sich lediglich um deren zweckbestimmte, verkehrsübliche Benützung (Gebrauch) handelt, genügt die Einhaltung folgender Bestimmungen:
- § 10.6, § 11.4, § 11.5, § 11.6, § 11.7, § 11.8, § 11.9, § 11.10, § 12.1.1, § 12.1.2, § 12.1.4, § 12.1.5, § 12.1.7, § 12.3.1, § 12.3.2 und § 12.3.3, 1. Satz.
- 1.3 Diese Bestimmungen gelten für Fernmeldeanlagen nur hinsichtlich des Starkstromteiles.
- 1.4 Für Fahrleitungen und Fahrzeuge elektrischer Bahnen, die der Aufsicht der Eisenbahnbehörde unterstehen, gelten diese

¹⁾ Starkstromanlagen im Sinne ÖVE-EN 1 und ÖVE-EH 1.